

Satzung

nach § 34 Absatz 4 Bau GB

Die Gemeinde Beutha erläßt gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 und gemäß § 4 Abs.2a MaßnahmeGesetz zum Baugesetzbuch -BauGB MaßnahmeG- i.d.F. der Neubekanntmachung, aufgrund des Art.15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993, der Sächsischen Gemeindeordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 folgende Ortsabrundungs-satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß dem im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt (festgelegter Innenbereich gemäß § 1) oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich nur Wohngebäude zulässig, *Einzelhäuser (max 2 WE) für Wohnnutzung*

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz in Kraft.

Beutha, den 14.11.96

Blüher
Blüher
Bürgermeister

